

Bundesgericht gibt Erwin Kessler teilweise Recht

Das Bezirksamt Baden AG muss dem Verein gegen Tierfabriken Schweiz als Anzeigerstatter eine Kopie des Strafbefehls gegen einen Landwirt anfertigen. Dies entschied das Bundesgericht.

LAUSANNE – Die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hob damit einen Entscheid des Aargauer Obergerichtes auf. Es muss nun anordnen, dass VgT-Präsident Erwin Kessler mit Sitz in Tuttwil TG beim Bezirksamt Baden den Strafbefehl einsehen und sich davon eine Kopie machen lassen kann. Der VgT-Präsident muss persönlich beim Bezirksamt vorbeigehen. Der VgT hatte beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde eingereicht. Der Verein veröffentlichte das schriftliche Urteil im Wortlaut am Montag auf seiner Website.

Der VgT hatte vom Bezirksamt verlangt, dass ihm der Strafbefehl per Mail zugestellt werde. Diese Forderung lehnte das Bundesgericht wie zuvor das Aargauer Obergericht ab. Es sei den Berechtigten durchaus zuzumuten, Strafbefehle persönlich auf der Gerichtskanzlei einzusehen, schreibt das Bundesgericht in seinen Erwägungen. Der Verein gegen Tierfabriken ist mit dem Urteil des Bundesgerichtes nicht einverstanden.

Der VgT reichte nach eigenen Angaben am Montag beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg (F) eine Beschwerde ein. Der VgT kritisiert darin die «sinnlos-schikanöse Einschränkung des Öffentlichkeitsgebots». (sda.)

(Urteil 1P.298/2006 Urteil vom 1. September 2006, keine BGE-Publikation)